S c h u l s a t z u n g
für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben

(einschließlich der 1. Änderung vom 10.09.2015, 2. Änderung vom 23.06.2016)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie des § 41 des Schulgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Febr. 2013 (GVBl. LSA S. 68), beide in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Verzicht auf Schulbezirke

(1) Die Stadt Haldensleben ist Träger der nachfolgend genannten Grundschulen:

Grundschule „Gebrüder Alstein“, Rottmeisterstraße 57 in Haldensleben
Grundschule „Otto Boye“, Bülstringer Straße 25 in Haldensleben
Grundschule „Erich Kästner“, Waldring 112 in Haldensleben

(2) In der Stadt Haldensleben bestehen für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben keine Schulbezirke.

§ 2
Kapazitätsgrenzen

(1) Für die Aufnahme an die Grundschulen werden folgende jährliche Gesamtkapazitätsgrenzen festgelegt:

1.	Grundschule „Gebrüder Alstein“	182 Schüler - Regelzügigkeit 2-zügig
2.	Grundschule „Otto Boye“	ab dem Schuljahr 2017/2018 240 Schüler - Regelzügigkeit 2,5 zügig
3.	Grundschule „Erich Kästner“	300 Schüler - Regelzügigkeit 4-zügig

(2) Für Zuzüge kann die festgesetzte Kapazität um 5 % überschritten werden.
Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Haldensleben.
Der Überhang soll im folgenden Schuljahr ausgeglichen werden.

§ 3
Auswahlverfahren

(1) Sofern an einer Grundschule mehr schulpflichtige Kinder angemeldet werden, als nach § 2 (1) aufgenommen werden können, findet ein Auswahlverfahren nach den Kriterien des Absatzes 2 statt. Schulpflichtige Kinder, welche an der gewünschten Schule nicht berücksichtigt werden können, werden im Benehmen mit den Eltern oder den sonstigen Erziehungsberechtigten an einer anderen Grundschule aufgenommen. Die Stadt Haldensleben als Schulträger ist berechtigt, die betreffenden schulpflichtigen Kinder zum Zwecke der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht einer anderen Grundschule

zuzuweisen.

(2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens wird eine Rangliste erstellt, bei der für folgende Kriterien Punkte vergeben werden:

1. Geschwisterkinder des Schulanfängers werden bereits an der gewünschten Grundschule bis zum 3. Schuljahrgang betreut sowie Mehrlingskinder

   10 Punkte

2. Hauptwohnsitz der schulpflichtigen Kinder zum Zeitpunkt der Anmeldung (außer § 3 (2) Pkt. 4)

kürzeste Entfernung	9 Punkte
mittlere Entfernung	7 Punkte
längste Entfernung	5 Punkte

   Ausschlaggebend ist die konkrete Entfernung von der Haustür der aktuellen Meldeadresse in der Stadt Haldensleben bis zum Schuleingangstor der jeweiligen Grundschule, dem jeweils kürzesten Straßenverlauf folgend.

3. Das Profil / pädagogische Konzept der gewünschten Schule wird von den Eltern oder den sonstigen Erziehungsberechtigten für das Kind bevorzugt bzw. gewünscht und bei der Anmeldung schriftlich begründet.
   Hierzu erfolgt eine ausführliche Beratung durch die anwesenden Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung.

   5 Punkte

4. Kinder aus den Ortsteilen der Stadt Haldensleben, aus Althaldensleben sowie aus anderen Gemeinden oder deren Ortsteilen, die ihre Kinder bisher aufgrund einer Vereinbarung mit der Stadt Haldensleben an einer bestimmten Grundschule in Trägerschaft der Stadt Haldensleben beschulen lassen, erhalten für diese Schule

   10 Punkte

   Das betrifft:

   - Kinder aus Althaldensleben, Hundisburg und Wedringen für die Grundschule „Gebrüder Alstein“

   - Kinder aus Satuelle und Uthmöden für die Grundschule „Otto Boye“

- Kinder aus Süplingen, Bodendorf und der Gemeinde Westheide/OT Born für die Grundschule „Otto Boye“

- Kinder aus Gemeinde Westheide/Ortsteile Hillersleben und Neuenhofe für die Grundschule „Erich Kästner“

Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los mit öffentlicher Beteiligung.

(3) Durch das Landesschulamt werden Ausnahmegenehmigungen grundsätzlich nur im Rahmen dieser Satzung gewährt.

(4) Für Grundschulen, für die aufgrund der Überschreitung der Kapazitätsgrenzen durch die vorliegenden Anmeldungen ein Auswahlverfahren durchgeführt werden muss, werden Wartelisten geführt.

Entsprechend der Reihenfolge der Warteliste können bis zum 31.05. des Jahres der Einschulung noch Schulanfänger nachrücken.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufhebung der Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben vom 30.08.2012 außer Kraft.

E i c h l e r
Bürgermeister

Die 1. Änderung zur Schulsatzung wurde im Amtsblatt der Stadt Haldensleben „Stadtanzeiger“ am 17.09.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. Änderung zur Schulsatzung wurde im Amtsblatt der Stadt Haldensleben „Stadtanzeiger“ am 30.06.2016 öffentlich bekannt gemacht.